

oder aufgrund der zu leistenden Familienarbeit lediglich einer niedriger entlohnten (Teilzeit-)Beschäftigung nachgegangen sind,

- dabei durch geeignete versorgungsausgleichsbezogene Vorgaben dem Rechtsanwender ohne versicherungsmathematische Kenntnisse eine sachgerechte an den verfügbaren aktuellen biometrischen Daten orientierte Barwertermittlung zu ermöglichen,
- die strukturellen Probleme wie die bloße Teildynamik aussparende Rasterung der Barwertverordnung in alter Form und die mit dem Umrechnungsmechanismus des § 1587a Abs. 3 BGB verbundene Schwierigkeit einer sachgerechten Bewertung von nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichenden Anrechten aufzulösen,
- von einer – auch nur übergangsweisen – Verweisung in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich abzusehen, um die Alterssicherung insbesondere von Ehefrauen nicht zu verschlechtern oder in Frage zu stellen,
- dementsprechend eigene Versorgungsanwartschaften für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten dem schuldrechtlichen Verfahren vorzuziehen,
- ggf. bis zum In-Kraft-Treten dieser Neuregelung eine Übergangslösung zu schaffen, die sicherstellt, dass Versorgungsausgleichsverfahren ohne erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Parteien und die Gerichte prozessökonomisch fortgesetzt und abgeschlossen werden können,
- hierzu den von der BRAK und dem DAV vorgeschlagenen Weg zu prüfen, das bisherige Ausgleichssystem beizubehalten und lediglich die Barwertverordnung zu aktualisieren.

Berlin, den 28. 1. 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion
(BT-Drucks 15/354, 28. 1. 2003)

Rede der Bundesministerin der Justiz zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion

Das Recht des Versorgungsausgleichs gehört zu den schwierigsten Materien überhaupt. Dies scheint manche geradezu herauszufordern, ohne Sachkenntnis ungerechtfertigte Ängste in der Öffentlichkeit zu schüren und die Bürgerinnen und Bürger im Lande zu verunsichern. Ich kann im Interesse der betroffenen Ehegatten – und um die sollte es doch eigentlich gehen – nur appellieren, zu einer sachgerechten Diskussion zu finden.

Der Antrag der Unionsfraktion geht immerhin zu Recht davon aus, dass sich der Normgeber mit der Barwertverordnung und den damit zusammenhängenden Fragen auseinander zu setzen hat. Leider hilft uns der Antrag bei der Suche nach einer sachgerechten Lösung nicht weiter, weil er sich wohlweislich vor konkreten Vorschlägen hütet.

Dafür müssen wir uns schon etwas intensiver mit der Materie beschäftigen: Was ist eigentlich die Barwertverordnung und wozu dient sie?

Wie Sie vielleicht wissen, ist bei einer Ehescheidung seit 1977, dem In-Kraft-Treten der großen Eherechtsreform, ein Versorgungsausgleich durchzuführen. Dabei werden die von den Eheleuten während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit in einer Art Bilanz einander gegenübergestellt. Der Ehegatte mit den höheren Anrechten – auch heute noch meist der Ehemann – hat, vereinfacht ausgedrückt, dem anderen Ehegatten die Hälfte des Wertunterschiedes abzugeben. Der Versorgungsausgleich wird grundsätzlich über die

gesetzliche Rentenversicherung durchgeführt. Daneben gibt es mit der Realteilung und der schuldrechtlichen Variante auch noch andere Ausgleichsformen.

Die Barwertverordnung brauchen die Familienrichterinnen und Familienrichter für die Aufstellung der Bilanz der von den Eheleuten erworbenen Versorgungsanrechte. Diese Bilanz zu ziehen, ist nicht immer einfach: Wir wissen alle, dass es viele und sehr unterschiedliche Versorgungsanrechte gibt – BfA, betriebliche Zusatzversorgung, Lebensversicherung, Riester-Rente. Die Unterschiede bestehen unter anderem bei der Dynamik der Anrechte, d.h. ob, in welcher Weise und für welchen Zeitraum ein Anrecht in seinem Wert steigt. Dies ist zur Zeit der wirtschaftlich bedeutsamste Unterschied, der im Versorgungsausgleich auszugleichen ist: Denn der Ausgleich muss den wirklichen Wert eines Anrechts erfassen.

Technisch macht man das so, dass die verschiedenen Versorgungsrechte nach dem Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar gemacht werden. Das bedeutet: Versorgungsanrechte, die nicht wie die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrem Wert steigen, werden in die Bilanz nicht mit dem monatlichen Nominalbetrag eingestellt, sondern mit einem umgerechneten, einem „dynamisierten“ Betrag. Dieser Dynamisierung der Anrechte, die nicht volldynamisch sind und denen auch kein Deckungskapital zugrunde liegt, dient die Barwert-Verordnung.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom Herbst 2001 die Barwertverordnung beanstandet. Er hat gerügt, dass die zugrunde liegenden Annahmen über die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten veraltet seien. Dies stimmt, denn die Barwertverordnung ist seit 1984 inhaltlich nicht mehr geändert worden, die Lebenserwartung ist in diesen Jahren gestiegen. Die veralteten Annahmen führen dazu, dass ein nach der Barwertverordnung umzurechnendes Anrecht zu niedrig bewertet wird.

Denn ein Versorgungsanrecht ist einfach mehr wert, wenn man von einer höheren Lebenserwartung des Berechtigten ausgeht.

Die Unterbewertung der von der Barwertverordnung betroffenen Anrechte führt also im Ergebnis dazu, dass die während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte nicht hälftig zwischen den Ehegatten verteilt werden. In dem Fall des BGH hätte die Frau mehr von dem Anrecht des Ehemannes erhalten müssen.

Das klingt eigentlich nach einer ganz einfachen Aufgabe: Wir passen diese Grundannahmen der Barwertverordnung an die aktuellen Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten an. So stellt sich das auch die Union mit ihrem Antrag vor.

Leider ist es bei weitem nicht so einfach: Denn die Annahmen über die Lebenserwartung und die Wahrscheinlichkeit der verminderten Erwerbsfähigkeit sind nur ein Teil der inzwischen veralteten Parameter der Barwertverordnung. Weitere wichtige Punkte sind der Rechnungszins, die Rentendynamik, die unterschiedlichen Barwertfaktoren für Männer und Frauen sowie minder- oder superdynamische Wertentwicklungen.

Festhalten lässt sich aber auf jeden Fall: Die Umrechnung als solche bedeutet immer eine erhebliche Veränderung im Nominalwert der umzuwertenden Anrechte. Dies kann in vielen Fällen nicht mehr gerechtfertigt werden, da wir es hier mit einem echten Verlust an Gerechtigkeit zu tun haben.

Das hat übrigens schon die Regierung Kohl im Jahr 1984 erkannt: Sie wollte die Barwert-Verordnung wegen ihrer Mängel zum Jahr 1987 auslaufen lassen. Wo waren Sie die ganzen Jahre, meine Damen und Herren von der Union?

Die rot-grüne Regierungskoalition hat sich in der letzten Legislaturperiode entschieden, die Reform des Versorgungs-

ausgleichs anzupacken. Wir wollen einen besseren Ausgleich bei nicht volldynamischen Anrechten. Die Überlegungen konzentrieren sich darauf, die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege der Realteilung auszubauen, d.h. die Anrechte werden grundsätzlich in dem System, in dem sie erworben worden sind, geteilt. Bei einem systeminternen Ausgleich entfällt die Notwendigkeit, die Anrechte in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung vergleichbar zu machen. Da ein solches System der verfassungsrechtlichen und auch der versicherungsmathematischen Absicherung bedarf, müssen erst die umfangreichen Vorarbeiten beendet werden. Die neuen Entwicklungen im System der Alterssicherung – Stichwort: Riester-Rente und andere Formen der privaten Altersvorsorge – haben unsere geplante Strukturreform nicht nur zeitlich verzögert, sondern auch inhaltlich erschwert.

Die Entscheidung des BGH ist nun mitten in diese Arbeiten geplatzt. Sie werden verstehen, dass weder meine Amtsvorgängerin noch ich von der Idee begeistert waren, das Auslauf-Modell Barwertverordnung einfach nur zu verlängern. Daher ging der Vorschlag aus meinem Hause zunächst dahin, die betroffenen Anrechte im Weg des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs zum Ausgleich zu bringen. Dies hätte für die Übergangszeit bis zur Strukturreform in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle eine Art Moratorium bedeutet. Unsere Lösung hätte sich nur in den vergleichsweise wenigen Fällen ausgewirkt, in denen der Versorgungsfall schon eingetreten wäre oder unmittelbar bevorstanden hätte. Übrigens mit einer Folge, die der Antrag der Union explizit fordert: Keine Schlechterstellung von Frauen bei der Alterssicherung. Bei dem von uns geplanten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hätten die betroffenen Frauen erheblich mehr Geld bekommen als nach dem geltenden Recht.

Der Entwurf ist in der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis leider zum Teil auf heftige Kritik gestoßen. Die Kritik hat aber auch ganz deutlich gezeigt, dass eine Strukturreform notwendiger denn je ist.

Und das sehe ich ganz anders als Sie, sehr geehrte Damen und Herren von der Union, die Sie offenkundig wie seit den 80er Jahren an den geltenden überholten Strukturen festhalten wollen. Die Strukturreform ist dringend notwendig: Es gibt nur noch wenige Expertinnen und Experten, die sich im Recht des Versorgungsausgleichs zurechtfinden. Durch die Änderungen in den Alterssicherungssystemen wird der Versorgungsausgleich noch schwieriger werden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf – und gerade auch im Hinblick auf die von allen Fraktionen immer wieder geforderte Vereinfachung des Rechts!

Um keine weitere Zeit für die dringend notwendige Strukturreform zu verlieren, habe ich deshalb entschieden, den Gesetzentwurf zum Übergangsrecht nicht weiterzufolgen, sondern alle Kräfte auf die Strukturreform des Versorgungsausgleichs zu konzentrieren. Ich möchte sie so zügig betreiben, dass sie noch in dieser Legislaturperiode verwirklicht werden kann.

Nur vor diesem Hintergrund halte ich es für vertretbar, dem Wunsch der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis nach einer nur teilweisen Überarbeitung der Barwertverordnung in Bezug auf aktuelle Annahmen über die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nachzukommen. Eines der renommiertesten Institute für Altersvorsorge bereitet zur Zeit zusammen mit der Bundesregierung die neue Barwertverordnung vor, die der Praxis voraussichtlich im Mai zur Verfügung stehen wird.

Ich denke, damit ist eine Lösung gefunden, mit der auch die Praxis leben kann. Und die Aussicht auf eine wirkliche, grundlegende Strukturreform macht für die Übergangszeit die Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts vertretbar.

Übergangswise Fortschreibung und Teilaktualisierung der Barwertverordnung (BarwertVO)

Der Ihnen mit Schreiben v. 15.10.2002 zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Rechts des Versorgungsausgleichs wird mit Rücksicht auf die in der gerichtlichen und anwaltlichen Praxis geäußerten Einwände nicht weiterverfolgt.

Dem sich aus der Rechtsprechung des BGH zur Unwirksamkeit der BarwertVO (vgl. BGHZ 148, 351 = FamRZ 2001, 1696) ergebenden unmittelbaren Handlungsbedarf soll nach dieser Entscheidung durch eine Fortschreibung und Teilaktualisierung der BarwertVO für die Zeit bis zum In-Kraft-Treten der in Aussicht genommenen Strukturreform Rechnung getragen werden. Die Strukturreform soll eine grundlegende Neuordnung des Ausgleichs nicht volldynamischer Versorgungsanrechte zum Gegenstand haben. Es wird angestrebt, die anhand der teilaktualisierten BarwertVO geregelten Fälle im Rahmen dieser Reform einer dauerhaft befriedigenden Regelung zuzuführen. Die Neuregelung ist angesichts des Bedürfnisses der Praxis nach einer sicheren Arbeits- und Entscheidungsgrundlage im Bereich des Ausgleichs nicht volldynamischer Versorgungsanrechte dringlich und hat den Charakter von Übergangsrecht für eine Dauer von voraussichtlich zwei bis drei Jahren.

Vor diesem Hintergrund soll die Neuregelung auf die vom BGH im Grundsatz geforderte Berücksichtigung aktueller biometrischer Daten (hinsichtlich Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeit) beschränkt werden. Die sich hieraus ergebenden Barwertfaktoren werden zurzeit von der Heubeck AG – Beratungsinstitut für Altersvorsorge – auf der Basis dort ermittelter Rechnungsgrundlagen ermittelt. Alle übrigen auf den Barwert eines Anrechts Einfluss nehmenden Bestimmungsgrößen des geltenden Rechts (Rechnungszins, Rentendynamik, geschlechtsdifferenzierende Barwertfaktoren) sollen unverändert bleiben; Änderungen in der Struktur der BarwertVO (etwa in Bezug auf die Erfassung minder- oder superdynamischer Wertentwicklungen) sollen unterbleiben.

Ich möchte Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu der vorgesehene Vorgehensweise, insbesondere zu der geplanten Teilaktualisierung der BarwertVO als Übergangsregelung geben, bitte aber um Verständnis, dass Ihre Stellungnahme nur dann berücksichtigt werden kann, wenn sie hier bis zum 21.2.2003 (Dienstschluss) eingegangen ist. Für die außergewöhnlich kurze Frist bitte ich angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit um Verständnis.

Aus dem Anschreiben des BMJ v. 7.2.2003 an den Familienrechtsausschuss des DAV

Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung

Nach der Pressemitteilung Nr. 20/03 des Bundesministeriums der Justiz hat die Bundesregierung am 26.3.2003 die Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung beschlossen; die Verordnung soll – rückwirkend – zum 1.1.2003 in Kraft treten. Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen; nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz vom 26.3.2003 wird die Verordnung Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates vom 23.5.2003 sein (BR-Drucks 198/03).

Der Entwurf der Verordnung steht im Internet unter <http://www.bmj.de> zum Download bereit.